

II- 3872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 17. Dezember 1974

Zl.: 16.134/3-1/1974

1819/A.B.  
zu 1874/J.

Präs. am 20. Dez. 1974

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Dr. PELIKAN, Dr. KAUFMANN, Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 27. November 1974 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1874/J, betreffend Schutz personenbezogener Daten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.)

Im Bereich des Innenressorts werden nur bei der Bundespolizeidirektion Wien, und zwar von der Dienststelle "Elektronisches Datenverarbeitungs-Zentrum (kurz: EDVZ) personenbezogene Daten elektronisch gespeichert.

Das der Aufsicht des Bundesministeriums für Inneres unterliegende Dorotheum benützt zwar zur Lohnverrechnung des eigenen Personals sowie zur Abwicklung seines Geschäftsverkehrs im Bereiche der Buchhaltung eine EDV-Anlage, doch kann nach meiner Auffassung hier nicht von einer Speicherung personenbezogener Daten im Sinne der vorliegenden parlamentarischen Anfrage gesprochen werden.

Im EDVZ der Bundespolizeidirektion Wien erstreckt sich die Speicherung der personenbezogenen Daten derzeit auf die Gebiete des gesamtösterreichischen Strafregisters (einschließlich der automatischen Tilgung), der Kraftfahrzeugfahndung für das gesamte Bundesgebiet und der Kraftfahrzeugzulassung für den Bereich des Bundeslandes Wien.

Zu Punkt 2.)

In allen Fällen der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im EDVZ handelt es sich um die Vollziehung

bestehender gesetzlicher Bestimmungen. Es unterliegt daher auch die Verarbeitung und Verwendung dieser Daten den jeweiligen Normen der in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich auf den dem Hohen Haus vorliegenden EDV-Bericht der Bundesregierung für 1973, Seiten 64 ff, Bezug nehmen.

### Zu Punkt 3.)

Die technische Sicherheit der im EDVZ verwalteten Datenbestände ist in mehrfacher Hinsicht gewährleistet.

1. Durch Bestimmungen über den Objektschutz im EDVZ.
2. Durch Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung und Aufbewahrung der Datenträger sowie die Rekonstruktion der Datenbestände im Anlaßfall.
3. Durch entsprechende organisatorische und programmtechnische Vorsorgen bezüglich der Möglichkeit einer unberechtigten Veränderung der aktiven Datenbestände.

### Zu Punkt 4.)

Das gesamte österreichische kriminalpolizeiliche Fahndungswesen ist derzeit im Umbau begriffen. Der Aufbau des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations-Systems (EKIS) wird planmäßig fortgesetzt, so daß bereits bis März 1975 der Ausbau der Datenfernverarbeitung auf Landesebene für die Bundesländer Wien, Oberösterreich, Niederösterreich und Tirol durch die Installierung von Datenstationen zunächst als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Parallel dazu wurde ein System des Datenschutzes entwickelt, das die Sicherheit gegen unbefugtes Abfragen des EKIS geben soll. Dieses System beruht auf folgenden Grundlagen:

#### 1. Personelle Vorsorge:

Lediglich Organe der Sicherheitsverwaltung haben zu den Räumen der Datenstationen und zum EDVZ Zutritt.

#### 2. Objektschutz:

Im EDVZ selbst ist durch entsprechende bauliche Anordnungen und interne Betriebsvorschriften gewährleistet,

- 3 -

daß Betriebsfremde - darunter fallen auch Bedienstete der Polizei, die nicht im EDVZ beschäftigt sind - nur unter bestimmten Bedingungen in den Bereich des EDVZ eingelassen werden.

3. Hardware:

Bei der Auswahl der EDV-Geräte, insbesondere der Terminals für Abfragestationen, wurde darauf geachtet, nur solche Geräte zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Bedienung einen optimalen Datenschutz gewährleisten (Betriebschloß und Ausweisleser an jedem Terminal).

4. Software:

Durch entsprechende Programme ist gewährleistet, daß nur jene Behörden und Dienststellen in das System Daten eingeben und Abfragen stellen können, die hiezu gesetzlich berechtigt sind. Darüber hinaus ist durch die vor der Durchführung dieser Arbeiten notwendige Benützung des Ausweislesers vorgesorgt, daß der betreffende Bedienstete nur jene Datenbestände abfragen kann, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben abgefragt werden müssen.

Durch die Verwendung des Ausweislesers ist außer der Feststellung der anfragenden Dienststelle auch die persönliche Identifikation des Terminalbedieners möglich. Durch das Aufzeichnen eines täglichen EDV-Protokolls der gesamten Transaktionen, kann rückwirkend innerhalb eines bestimmten Zeitraumes das gesamte Update und Retrieval (Änderungs- und Abfragedienst) eines bestimmten Terminals rekonstruiert werden. Damit ist eine Effektivität des Datenschutzes erreicht, die für herkömmliche (manuelle) Karteiführung infolge des hierfür notwendigen Personalaufwandes kaum möglich ist.

Zu Punkt 5.)

Im EDVZ wird auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres, Zahl 6030/15-19/74, die polizeiliche Kriminalstatistik für ganz Österreich erstellt. Die Statistik gibt mit ihren Auswertungen die Grundlage für die jährliche Abfassung des Sicherheitsberichtes an den National-

./.

rat. Die Erhebung dieser statistischen Daten wird ab 1.1.1975 durch Einzelfallerfassung bei den jeweils für die Bearbeitung des Falles zuständigen Sicherheitsdienststellen mittels eines Belegleseformulars erfolgen. Auf diesem Formular sind lediglich jene Daten eingetragen bzw. werden zum Zwecke der Verarbeitung eingelesen, die für die gewünschte Auswertung notwendig sind. Dem EDVZ ist es mangels Aktenunterlagen gar nicht möglich, solche Daten auf ihre individuelle Basis zu rekonstruieren.

*Althaus*